

Satzung der Fördergemeinschaft der Evangelischen Kreuzkirche Durmersheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fördergemeinschaft der Evangelischen Kreuzkirche Durmersheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 76448 Durmersheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Gemeindeleben der Evangelischen Kirchengemeinde Durmersheim bei allen ihr nach der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden obliegenden diakonischen und missionarischen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere soll dies durch Sachausstattung und Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenarbeit, des Besuchsdienstes, der gottesdienstlichen Veranstaltung, der gemeindlichen Arbeitskreise und Gruppen sowie der sonstigen kirchengemeindlichen Tätigkeiten verwirklicht werden.
2. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde bei der Einrichtung und dem Erhalt der Evangelischen Kreuzkirche in Durmersheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils neuesten Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Durmersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des/der Antragstellers/in enthalten.
3. Wird ein Antrag vom Vorstand nicht binnen 4 Wochen zurückgewiesen, so wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.
4. Der Vorstand soll bei einer Zurückweisung dem/der Beitrittswilligen die Angabe der Gründe mitteilen.
5. Ein/e zurückgewiesene/r Antragsteller/in kann binnen eines Monats schriftlich Beschwerde erheben, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinszwecke (§ 2) gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung für ein Geschäftsjahr den Beitrag nicht bezahlt hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Finanzierung

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein finanziert sich auch aus Spenden, Zuschüssen und Vermächtnissen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Kassenwart/in
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen wird sie vom Vorstand schriftlich mit dem Verweis auf die Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Verwendung elektronischer Medien (eMail) und durch Bekanntmachung in den Gemeindeanzeigern von Durmersheim, Au am Rhein und Elchesheim-Illingen erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in geleitet.

- 2) Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die Wahl offen abzuhalten.
- 6) Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- 7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 8) Bei der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) - dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
 - b) Neben dem geschäftsführenden Vorstand wird ein/e stimmberechtigte/r Beisitzer/in gewählt, der/die nicht Pfarrer/in oder Mitglied des Kirchengemeinderates/Ältestenkreises sein darf.
 - c) Der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis kann einen/e nicht stimmberechtigten/e Beisitzer/in zu jeder Vorstandssitzung entsenden.
- 2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der/die Stellvertreter/in von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in kommissarisch zu bestellen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, vor allem hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel. Die Mitgliederversammlung setzt hierbei einen Betrag fest, bis zu dessen Höhe der Vorstand bei einer Einzelausgabe allein entscheidungsberechtigt ist. Über jeden höheren Betrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern des Vorstands zugesandt wird. Dies ist auch mit elektronischen Medien möglich (E-Mail).

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel-Mehrheit.
- 2) Bezüglich der Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 9.Abs. 2 sinngemäß.
- 3) Bezüglich des notwendigen Quorums wird auf § 10 Abs. 4 verwiesen.
- 4) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur Verwendung von diakonischen und missionarischen Aufgaben an die Evangelische Kirchengemeinde Durmersheim.

§ 14 Außerkrafttreten der bisher geltenden Satzung

Mit Billigung dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2012 und mit Anmeldung dieser Satzung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Rastatt verliert die bisher geltende Satzung vom 09. Mai 1990 ihre Gültigkeit.